

No. 3.



Ein Reichethaler.

Hamey 1792.

Wann Andreas Christensen und dessen Gattin Elise Andreassen in Hoyer vorgerichtet sind mit Fünftenslastung gemacht jetzt nun, diesen Bünden mit Tod abgegangen, und dann der, bevor sie ihre natürliche und natürliche Geburt, ganzlich mit einander abgefunden, und nun wiederum gesetzt: Also ist darüber gewiss, dass das Christen Sta, diesen an einem, und dessen Schwester Anna Andreassen vom Paratore Peter Pärstensen in Hoyer, am andern Theil, nach, diesem Subrogat, und

Ueberlassung - Contract soll
sinn- Loss- und Land Recht,
eigen Thierung, wiewohl
gutsoffen, und gestohlen
wundern, also.

1mo
so cediert, und überläßt
abermals Anna Andree
des vum predicto Curatore
in Hayer, ficiat und
Ewaß diese für sich
und ihre Erben, an ihr
von vorgenannten Ewaß
von Christen standes
selbst und dessen Er-
ben, den gesamten ab-
treiben Kaufsch, und was
unentz: das von ihnen
stehen in Besitz gefalt n,
gutwilligst laßt zu Hayer,
samt dem Rapp- und Pim-
pauß, und mit allen dazu
gehörigen Reißflagen - Das

unterschieden, auch mit dem
Zustande, den dazu gehörigen
den Ringen. Handen, und
mit allem, was im Hause be-
findenden Mobilien, ingleichen
auch mit allem, was in- und
außerhalb, überhaupt
nicht ausserhalb, dergestalt
halt und also, daß das
selbe selbst Alles mit al-
len dazu gehörigen Kunst-
und Gewerkschaften, Kün-
sten und Handwerken, a-
lato Contracten an-
und in Besitz nehmen,
und damit versehen
Gesellen, Lehrlinge und
andere, auch in sol-
cher Weise auf Ver-
langen der Gewerks-
chaft, selbst auf das
Haus vom dependenten
nach vorgängig eingezogen,

unsern Lesebuch, jedoch auf
einen signierten Brief
gefangen haben und sich
auf keinen lassen mag.
Aufgegeben und für
unsern Lebenslauf

200
Vorgelegt sei der Bruder
Christen Studenten in Hoyer
seiner und Kraft dieser
für sich und seiner
Brüder von dieser
einen Kraft, also
für im Ganzen zu
100 M. Deswegen
Savant taxiert haben
sich vorgerichteten
der Anna Studentin
soll vaterlichen und
sachlichen Substanz, an
daran Geld zu
den 100 M. für
Studentin Marie. Deswegen
Savant, auf

ihm überdies auch auf eine
sonstige Weise ein volles
ständiges Recht auf das
zu gegebene Lehen,
auch unantastbar zu
überlassen und auch,
quantumlibet, mit vollem
ihm Alles davon aus-
zufahren befreit auf
wase erzugnet und
findet ist, und dem
predicto Curatore auf
seiner favorabilsten Sub-
und sonstigen Protenzio,
nach bieder nach Vater
und Mutter, fincunt
expresse et in optima
juris forma renuncie-
rat.

Nachstehenden Substan-
zien hat er fast und
unvermeidlich zu halten,
dazu verpflichtet sie

Contrahentes respective
zum Statute bei Ver-
pfändung ihrer gesamm-
ten Habe und Güter,
namentlich solcher der
Einkünfte der Löhne,
Gehälter, Vercütung
über und unter der
Feste, ferner der
Einkünfte, als für die
Kasse und die Waisen,
et, als minderjährig,
den, und überhaupt
allen Exemptionen,
Beneficien, und Rufen
wesentlichen, selbst ma-
gen Konkrete haben,
wie für immer und
den.

Da Verstand dessen
ist einer Substanz
und Unveränderlich - Ganz

trætt fæmber Gængst
euf ænkstet, von Gæng
træntibus neipetive
om Paratore mufing
fæmber, muf vom Gæng
mufung Skriften Stræ
drefen die Protocolla
tion consentent ænkstet
ænkstet. De gængstet
gængstet ænkstet 7^{ten} Nov.
1792, ænkstet ænkstet
Søndern ænkstet 9^{ten} Nov.

1792.

Maben
Gængstet.
Ænkstet.

Lingstet
Christen Søndersøn
Parator
Jens Cærstensen

Am Freiburg am Rhein. Switz. - 1777
Am Christen Freiburg. Ein Brief: d d.
Am Prot. Freiburg.
2 Bogen à 4 Bl: + 4 - 8 Bl: d d.

1. Wann Andreas Christensen und dessen Ehefrau
Else Andrees in Hoyer vor geraumer Zeit mit
Hinterlassung zweyer jetzt mündigen Kinder mit
Tode abgegangen, und dann dieselben sich ihres
väterlichen und mütterlichen Erbes wegen, gänzlich
mit einander abgefunden, und aus einander
gesetzt: Als ist darüber zwischen dem Sohn
Christen Andrees an einem, und dessen
Schwester Anna Andrees cum Curatore Jens
Lauritsen in Hoyer, am andern Theile, nach-
stehender Erbvergleich, und

2. Überlassungs-Contract statt einer Low- und
Land-Rechtlichen Theilung, errichtet getroffen
worden, als
/ mo

Es cedirt und überlässt obenerwähnte Anna
Andrees res cum predicto Curatore in Hoyer, hie-
mit und kraft dieses für sich und ihre Erben,
an ihren vorgenannten Bruder Christen Andrees
dasselbst und dessen Erben, den gesamten el-
terlichen Nachlass, und namentlich: das von ihren
Eltern im Besitz gehabt eigenthümliche Haus zu
Hoyer samt dem Reep- und Spinnhaus, und mit
allen dazu gehörigen Reifschläger-Geräthschaften, auch
mit dem Hohlgarten, den dazu gehörigen Kirchen- 3
Ständen, und mit allen sich im Hause befind-
enden Mobilien, imgleichen mit allen

Ein- und Büsschulden, überhaupt nichts
 unterschieden, dergestalt und also, dass derselbe
 solches Alles mit allen dazu gehörigen Rechten
 und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden,
 a. Sals contractus an- und in Besitz nehmen
 und damit eigenen Gefallens schalten und wal-
 ten, auch in solcher Hinsicht auf Verlangen die
 Gerichtliche Schoete auf das Haus cum depen-
 dentiis nach vorgängig ergange-

nen Lachhoff, jedoch auf dessen eigenen
 Kosten gehörig suchen und sich ertheilen
 lassen möge. Dabingegen sind für solcham
 Überlassung um
 2 do

Verpflichtet sich der Bruder Christen Andresen in Hoyer
 hiemit und kraft dieses für sich und seine Erben,
 von dieser väterlichen Masse als welche sie im
 Ganzen zu 100 Rth. Schleswig-Holsteinisch-Courant
 taxirt haben, seiner vorgedachten Schwester
 Anna Andresen statt väterlichen und mütterlichen
 Erbes, an baarem Gelde zu zahlen 100 Rth.,
 schreibe Ein Hundert Mark: Schleswig-Holstei-
 nisch Courant, auf

ihre überdies annoch aus freyen Stücken
ein vollständiges Bett mit dazu gehörigen
Leinwandzeug inentgeltlich zu überliefern
und aus zuantworten, mit welchen Pfen dann
erwehnte Schwester auch wohl vergnügt und
friedlich ist, und cum predicto Curatore
auf alle fernerezeitige Erb- und sonstige
Præsumptio nes beides nach Vater und Mutter
hienmit expresse et in optima juris forma,
renunciret.

Vorstehenden Erbvergleich steht fest und
unverbrüchlich zu halten, dazu verpflichten
sich

Contrahentes respective cum Curatore bez Ver-⁶
pfändung ihrer gesamten Habe und Güter,
renunciren daher der Pönflucht des Betrugs.

Irthums, Verletzung ihrer und unter die
Helffe, ferner der Pönflucht, als sey die
Sache anders verhandelt, als niedergeschrie-
ben, und überhaupt allen Exceptionen,
Beneficien, und Rechtswohlthaten, selbige
mögen Namen haben, wie sie immer wollen.

Im Urkünd dessen ist dieser Erbvergleich
und Überlassungs-Con-

Medt hienüder Gerichtlich errichtet,
 von Contrahentibus respective cüm
 Curatore unterschrieben, auch vom
 Annahmer Christen Andersen die Proto-
 collation contentires worden. So
 geschehen zu Hoyer den 7^{ten} Nov.
 1792, und ausgefertigt.

Tondern, den 9^{ten} Nov.

1792

Bezahlt

Raben

Christen Andersen

Dinnreicher

Curator

Jens Carstensen